

Begründung:

Seit der Änderung des § 83 NGO entscheidet der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden/Zuwendungen. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendung und die Zweckbestimmungen angegeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsicht. Entsprechend wird in der Stadt Schortens verfahren. Ein erster Ratsbeschluss wurde am 10. 12. 2009 gefasst.

Inzwischen wurde § 25 a Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung dahingehend geändert, dass der Rat die Zuständigkeit für Spenden/Zuwendungen von bis zu 2.000 Euro auf den Verwaltungsausschuss delegieren kann. Hiervon sollte aus Sicht der Verwaltung Gebrauch gemacht werden, da durch den regelmäßigen Sitzungs-turnus die Annahme zeitnah entschieden und somit auch die Spendenbescheinigung schneller erstellt werden kann.

Die Mitteilungspflicht an die Kommunalaufsicht bleibt davon unberührt.